

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Beilngries

(zur Kostensatzung der Stadt Beilngries vom 03.08.2026)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 02–9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	
		Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite mindestens 10 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. Von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
		3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung	10 € je übermittelte Ausgabe
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunde, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (§ 70 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

002	Bescheinigungen:	
	Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
004	Fristverlängerungen	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10–25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	Niederschriften	
	Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020 Kommunalgesetze

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei |
| 2. | Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |

021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2 500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €
	4.2 sonst	12,50 bis 200 €
03	Finanzverwaltung	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge ³	5 bis 150 €
	032 Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses	10 €
	033 Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	25 €
	034 Ersatz von Rücklastschriftgebühren und sonstigen Bankauslagen	5 bis 100 €
	035 Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Verlust	10 €
06	Einrichtung für die gesamte Verwaltung	
	060 Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen	
	Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien:	
	Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:	
	Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei
	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO.

Für bis zu 10 Seiten	10 €
Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Aus Behördenakten:

Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)

an am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelte Datei
an nicht am Verfahren Beteiligte	7,50 € je übermittelte Datei

Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte

Für bis zu 10 Seiten	7,50 €
Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
Für mehr als 50 Seiten	27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

an nicht am Verfahren Beteiligte

Für bis zu 10 Seiten	10 €
Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats an Personen, die kein Gemeinderatsmitglied sind:

Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 €
--	--------

Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax

Für bis zu 10 Seiten	10 €
Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
Für mehr als 50 Seiten	30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite

061	Schreibauslagen werden erhoben für - auf besonderen Antrag - Unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z.B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 2,50 € je übermittelte Datei Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten 0,50 € je Seite Für mehr als 50 Seiten 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
-----	--

Plankopien

Abweichend von Tarif-Nr. 060 werden für Ausfertigungen und Kopien von Flächen-nutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen sowie für Ausdrücke von Plänen mit Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen, auch mittels CAD-Verfahren, folgende Schreibauslagen erhoben:

für Format DIN A 4 schwarz-weiß	2,50 €
für Format DIN A 3 schwarz-weiß	5 €
für Format DIN A 2 schwarz-weiß	7,50 €
für Format DIN A 1 schwarz-weiß	10 €
für Format DIN A 0 schwarz-weiß	12,50 €
für Format DIN A 4 farbig	5 €
für Format DIN A 3 farbig	10 €
für Format DIN A 2 farbig	15 €
für Format DIN A 1 farbig	20 €
für Format DIN A 0 farbig	25 €

1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11 Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)⁴

110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵	15 bis 600 €

⁴ Vgl. Nrn. 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AIIIMBI. S.135)

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen werden kann

Feuerbeschau

120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
	1. Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁶**

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 bis 50 €
612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Schriftliche Erklärung der Gemeinden nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO, dass das Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss	25 bis 50 €

Zweckentfremdung von Wohnraum

620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
-----	---	----------------

⁶ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachungen vom 20. Januar 1999 (AllMBI. S. 135)

63

<

⁷ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁰	10 bis 200 €
	761	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	762	Ausnahme von den Bestimmungen zur Zulassung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
	763	Überprüfung der vorgelegten Unterlagen zu einer Fettabscheideranlage	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen	10 bis 300 €

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹¹ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bekanntmachung vom 6. März 2012, AllMBI. S. 182)

765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderen Stoffen	10 bis 1 025 €
766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z.B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
767	Anordnungen für den Einzelfall	10 bis 300 €
768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €

8

81 **Wasserversorgung**

810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen	10 bis 150 €
812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag	10 bis 1 250 €
813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückeigentums	10 bis 300 €
814	Ausnahme von den Bestimmungen zu Zulassung und Inbetriebsetzung einer Grundstücksentwässerungsanlage	10 bis 300 €
815	Anordnung für den Einzelfall	10 bis 300 €
816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag	10 bis 300 €
817	Anordnung der Mängelbeseitigung	30 bis 300 €
818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

9

91 **Jagdwesen**

910	Abwicklung von Jagdschäden	
	1. Gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigen bei gemeldeten Wildschäden	kostenfrei
	2. Abwicklung von gemeldeten Wildschäden Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden	30 bis 50 € je angefangene Stunde